



Neue Freibeträge bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer durch das Steuer-Euroglättungsgesetz

Am 19.12.2000 haben Bundestag und Bundesrat das Gesetz zur Umrechnung und Glättung steuerlicher Euro-Beträge beschlossen (Steuer-Euroglättungsgesetz vom 19.12.2000, Bundesgesetzblatt 2000 I, S. 1790 ff.). Mit diesem Gesetz ist die erforderliche Umstellung der Steuergesetze und Verordnungen an die Euroeinführung zum 01.01.2002 erfolgt.

Eine Umstellung des Steuerrechts zum festgelegten Umtauschkurs (1,00 Euro=1,95583 DM) hätte bei den Pauschbeträgen und Freibeträgen zu ununden Beträgen geführt, so dass der Gesetzgeber die neuen Euro-Beträge durch Rundungen angepasst hat. Im Bereich des Erbschaftsteuergesetzes plante er deshalb zunächst eine Umrechnung im Verhältnis 1:2. Dies hätte teilweise eine erhebliche Verringerung der Freibeträge zur Folge gehabt und zu einer entsprechend höheren Erbschaftsteuerbelastung geführt.

Aufgrund der Kritik aus der Fachwelt hat der Gesetzgeber von der zunächst geplanten Umrechnung im Verhältnis 1:2 Abstand genommen. In dem beschlossenen Gesetz erfolgt grundsätzlich eine Umrechnung nach dem Verhältnis 1:1,95583, aber eine Anpassung durch Aufrundungen, so dass der Steuerpflichtige geringfügig besser steht als zuvor.

Im Hinblick auf die persönlichen Freibeträge des Erbschaftsteuergesetzes gelten seit dem 01.01.2002 die folgenden Euro-Beträge:

| Personengruppe | Persönliche Freibeträge |
|---|-------------------------|
| Ehegatte | 307.000 Euro |
| Kinder, Stiefkinder und Kinder, verstorbener Kinder oder verstorbener Stiefkinder | 205.000 Euro |
| Enkel (sofern sie nicht zur Gruppe der Kinder verstorbener Kinder oder verstorbener Stiefkinder gehören), Urenkel und weitere Abkömmlinge in gerader Linie, Eltern und Voreltern (die beiden Letztgenannten nur bei Erwerben von Todes wegen) | 51.200 Euro |
| Eltern und Voreltern (sofern es sich nicht um Erwerbe von Todes wegen handelt), Geschwister, Neffen und Nichten, Stiefeltern, Schwiegereltern und -kinder, geschiedener Ehegatte | 10.300 Euro |
| Alle übrigen Erwerber | 5.200 Euro |

Die Versorgungsfreibeträge des Erbschaftsteuergesetzes werden wie folgt zum 01.01.2002 angepasst:

| Personengruppe | Versorgungsfreibeträge |
|--|------------------------|
| Ehegatte | 256.000 Euro |
| Kinder bis 5 Jahre | 52.000 Euro |
| Kinder in einem Alter von mehr als 5 bis 10 Jahre | 41.000 Euro |
| Kinder in einem Alter von mehr als 10 bis 15 Jahre | 30.700 Euro |
| Kinder in einem Alter von mehr als 15 bis 20 Jahre | 20.500 Euro |
| Kinder in einem Alter von mehr als 20 bis 27 Jahre | 10.300 Euro |

Durch die Euroumstellung verändert sich zum 01.01.2002 ebenso der Erbschaftsteuertarif. Es ergibt sich die folgende Einteilung der Steuerklassen:

| Wert des steuerpflichtigen Erwerbers bis einschließlich | Für Angehörige der Steuerklasse I (d.h. Ehegatte, Kinder, Stiefkinder, Enkel, Urenkel und weitere Abkömmlinge in gerader Linie sowie Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen) | Für Angehörige der Steuerklasse II (Eltern und Voreltern bei Zuwendungen unter Lebenden, Geschwister, Neffen und Nichten, Stiefeltern, Schwiegereltern und -kinder, geschiedener Ehegatte) | Für Angehörige der Steuerklasse III (die übrigen Erwerber und die Zweckzuwendungen) |
|---|---|--|---|
| 52.000 Euro | 7% | 12% | 17% |
| 256.000 Euro | 11% | 17% | 23% |
| 512.000 Euro | 15% | 22% | 29% |
| 5.113.000 Euro | 19% | 27% | 35% |
| 12.783.000 Euro | 23% | 32% | 41% |
| 25.565.000 Euro | 27% | 37% | 47% |
| über 25.565.000 Euro | 30% | 40% | 50% |

Beispiel: Auswirkungen des Steuer-Euroglättungsgesetzes auf die Höhe der persönlichen Freibeträge und der Versorgungsfreibeträge

Der neue persönliche Freibetrag für Erbschaften bzw. Schenkungen unter Ehegatten in Höhe von 300.700 Euro ergibt bei genauer Umrechnung nach dem Verhältnis 1:1,95583 einen Betrag von 600.439,81 DM. Gegenüber dem bisherigen Freibetrag von 600.000 DM ergibt sich zum 01.01.2002 eine Erhöhung um 439,81 DM.

Der neue Versorgungsfreibetrag für Ehegatten in Höhe von 256.000 Euro ergibt bei genauer Umrechnung einen Betrag von 500.692,48 DM. Dies entspricht seit 01.01.2002 einer Erhöhung um 692,48 DM.

Am 6. Dezember 2001 ergingen gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder, wonach im Hinblick auf das beim Bundesfinanzhof anhängige Revisionsverfahren II R 61/99, in dem der Bundesfinanzhof die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes aufgeworfen hat, ab sofort Festsetzungen der Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) in vollem Umfang für vorläufig zu erklären sind. Der Erlass wird auf § 165 Abs. 1 der Abgabenordnung (AO) gestützt.

Steuerrechtliche Gestaltungen bergen daher derzeit die Gefahr, dass nach einem möglichen neuen Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz ungünstigere Regelungen getroffen werden, die zu einer höheren Schenkungssteuer führen, als dies nach dem bisherigen Berechnungsverfahren der Fall gewesen wäre. Bei selbstgenutzten Ein- und Zweifamilienhäusern ist eine Erhöhung um bis zu 50% nicht ausgeschlossen. Dies berührt zwar die Freibeträge nicht, hat aber Auswirkungen auf die Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs und könnte daher (Nach-)Zahlungen auslösen. Mit Beschluss vom 22. Mai 2002 hat der Bundesfinanzhof das Bundesverfassungsgericht angerufen.

Nutzen Sie den Service unserer Organisation!



Haus & Grund®
Deutschland

verantwortlich: Haus & Grund Deutschland – Zentralverband der deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V. • Mohrenstraße 33 • 10117 Berlin • Postfach 08 01 64 • 10001 Berlin • Telefon (030) 2 02 16-0 • Telefax (030) 2 02 16-555 • E-Mail: zv@haus-und-grund.net • Internet: www.haus-und-grund.net (Wi. 12/02)